



1/SN-287/ME 1 von 4

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 21-01/93

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Lenkzeitengesetzes - Be-  
gutachtung, Stellungnahme  
Schr. d. BMAS vom 10. Dezember 1992,  
GZ 52 020/3-2/92

GESETZENTWURF	
2	-GE/19 13
Datum: 4. FEB. 1993	
Zeit: 05. Feb. 1993	

*Handwritten signature: D. Kazjak*

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Ge-  
setzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

1. Februar 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**  
*Handwritten signature: [unclear]*





**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe                      Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 21-01/93

Betrifft: Entwurf eines Lenkzeitengesetzes - Be-  
gutachtung, Stellungnahme  
Schr. d. BMAS vom 10. Dezember 1992,  
GZ 52 020/3-2/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Gem § 1 Abs 1 Z 2 des vorliegenden Entwurfes sind ua Dienstverhältnisse zum Bund vom Geltungsbereich des LZG ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung beruht, wie auch die Erläuterungen (S. 15) einräumen, nicht auf verfassungsrechtlichen Erwägungen, sondern dient nur der Ermöglichung "eigenständiger Bestimmungen unter Berücksichtigung allfälliger für die Dienstnehmer bestehender günstigerer Regelungen". Nach Auffassung des RH stellt diese Ausnahmeregelung zum einen die ausdrückliche Zielvorgabe der Schaffung "einheitlicher Vorschriften für alle Fahrer" (so die Erläuterungen, allgemeiner Teil, S. 14) in Frage. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen zwei Gruppen von Buslenkern entstehen könnten, nämlich solche, die dem LZG unterliegen, und solche, die aufgrund der rechtswahrenden Klauseln der §§ 21 Abs 1 und 22 Abs 1 des Bundesbahngesetzes 1992 vom LZG ausgenommen sind. Im Interesse der Vermeidung einer personalpolitisch und arbeitsorganisatorisch unerwünschten Rechtszersplitterung sollte der Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Lenkzeitengesetzes – insb im Hinblick auf das neue Bundesbahngesetz – nochmals abgeklärt werden.

In diesem Zusammenhang weist der RH darauf hin, daß das ggstl Lenkzeitengesetz – wie alle anderen Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes auch – nur einen zwingenden Mindeststandard vorgibt, wobei es jedem Dienstgeber überlassen bleibt, seine Dienstnehmer "gün-

RECHNUNGSHOF, ZI 21-01/93

- 2 -

stiger" zu behandeln. Im Lichte dieser Betrachtungsweise erhebt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Ausnahmenvorschrift für die Dienstverhältnisse zum Bund, die – wie einleitend bereits erwähnt – nicht mit verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen erklärt werden kann.

2. Zu den Kosten:

Wie die Erläuterungen ausführen, werden dem Bund aufgrund der Ausnahme für Arbeitsverhältnisse zum Bund keine Kosten entstehen. Diese Einschätzung berücksichtigt nicht die oben aufgezeigte Möglichkeit, daß künftig alle oder nur ein Teil der ÖBB-Kraftwagenlenker in den Geltungsbereich des neuen Gesetzes fallen, was – ungeachtet der rechtlichen Verselbständigung des Unternehmens "Österreichische Bundesbahnen" – wegen eines erhöhten Zuschußbedarfes den Bundeshaushalt belasten könnte. Diese Gefahr besteht auch in Ansehung der Haushalte der Länder und Gemeinden, die den in ihrem Einflußbereich wirkenden Verkehrsunternehmungen regelmäßige Zuschußleistungen gewähren müssen. Der RH nimmt diese Zusammenhänge zum Anlaß, daran zu erinnern, daß bei der Abschätzung der Kostenfolgen rechtssetzender Maßnahmen des Bundes auch die Kostenfolgen in den Haushalten der anderen Gebietskörperschaften darzustellen sind (§ 14 Abs 3 BHG).

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

1. Februar 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Mark*